



LANDKREIS  
**MANSFELD-SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN  
05. Mai 2022  
Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund Helbra

# BERICHT

**über die örtliche Prüfung  
des Jahresabschlusses für das Haushalts-  
jahr 2015  
der Gemeinde Ahlsdorf**

**Az.:** 14.51.15  
**Datum:** 04.05.2022  
**Prüferin:** Frau Karbe

**0 Inhaltsverzeichnis**

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung.....	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 .....	5
5.1	Ergebnisrechnung .....	6
5.2	Finanzrechnung .....	6
5.3	Haushaltsausgleich.....	7
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	7
5.4.1	Bilanzaktiva.....	8
5.4.2	Bilanzpassiva.....	9
5.5	Anlagen.....	11
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	11

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## 2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde Ahlsdorf führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2015 waren das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und die Gemeindegassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die örtliche Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2015 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und die Folgejahre beschränkt. Dieser umfasst im Einzelnen:

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte in Anlehnung an den retrograden Prüfungsansatz und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz 2015 wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise („H“) sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

## 4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Doppelhaushalte 2015 und 2016 wurde vom Gemeinderat Ahlsdorf mit Beschluss vom 11.05.2015 erlassen. Gleichzeitig wurde der Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zugestimmt.

**B<sub>1</sub> Der gemäß 98 Abs. 3 KVG LSA herzustellende Haushaltsausgleich gelang der Gemeinde nur auf Grund der Zuweisungen von Schuldendiensthilfen aus dem STARK II Programm.**

Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredites von 2.092.300,00 EUR war zu genehmigen, da er ein Fünftel der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erging unter den Auflagen, eine monatliche Liquiditätsplanung zu erstellen, die offenen Verbindlichkeiten aus der Kreisumlage in einer vorgegebenen Frist zu begleichen. Gleichzeitig wurde angeordnet, dass durch den Bürgermeister der Gemeinde eine Haushaltssperre zu verfügen ist sowie auf Grund der Änderung des § 4 der Haushaltssatzung einen Beitrittsbeschluss herbeizuführen.

Eine monatliche Liquiditätsplanung wurde erstellt. Die haushaltswirtschaftliche Sperre hat der Bürgermeister am 16.07.2015 ausgesprochen. Den Beitrittsbeschluss zur Änderung des § 4 der Haushaltssatzung 2015/2016 fasste der Gemeinderat am 27.07.2015. Die ausstehende Kreisumlage i. H. v. 628.279,00 EUR wurde im HHJ 2015 beglichen.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand Beachtung.

## 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. AHL/BV/022/2021 vom 15.03.2021 der Anwendung des RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 zugestimmt.

Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Nach den Vorschriften des § 120 Abs. 1 KVG LSA ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der endgültige Jahresabschluss 2015 wurde mit Druckdatum vom 08.06.2021 erstellt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2015 unterzeichnet.

**B<sub>2</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist wurde nicht eingehalten.**

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Der Antrag auf Prüfung des Jahresabschlusses 2015 erging mit der Erklärung zu dessen Vollständigkeit am 01.07.2021.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung	Bilanz zum 31.12.2015		Ergebnisrechnung
2015	Aktiva	Passiva	2015
<u>Anfangsbestand</u>			<u>Erträge</u>
<u>an Finanzmitteln</u>	<u>Anlagevermögen</u>	<u>Eigenkapital</u>	Ordentliche Erträge
53.190,08 €	5.743.376,87 €	816.061,92 €	2.380.485,00 €
		-> dav. Jahresergebnis	Außerordentliche Erträge
<u>Einzahlungen</u>	<u>Umlaufvermögen</u>	816.061,92 €	0,00 €
4.541.711,66 €	141.309,09 €	<u>Sonderposten</u>	
	-> davon liquide Mittel	2.955.394,84 €	<u>Aufwendungen</u>
<u>Auszahlungen</u>	35.594,23 €	<u>Rückstellungen</u>	Ordentliche Aufwendungen
4.559.307,51 €	<u>RAP</u>	22.109,37 €	1.564.423,08 €
	0,00 €	<u>Verbindlichkeiten</u>	Außerordentliche Aufwendungen
<u>Endbestand</u>	<u>nicht durch Eigenkapital</u>	8.881.857,76 €	0,00 €
<u>an Finanzmitteln</u>	<u>gedeckter Fehlbetrag</u>	<u>RAP</u>	<u>Jahresüberschuss</u>
per 31.12.	6.807.966,76 €	17.228,83 €	816.061,92 €
35.594,23 €	<u>Bilanzsumme</u>	<u>Bilanzsumme</u>	
	12.692.652,72 €	12.692.652,72 €	

## 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 816.061,92 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2015 um rd. 240 TEUR verbessert.

## 5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d. h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis stellt sich 2015 wie folgt dar:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit  | 217.304,69 EUR    |
| Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. Aufgrund des positiven Saldos standen im Haushaltsjahr 2015 Mittel für den Schuldendienst der bestehenden Kredite zur Verfügung.  |                   |
| b) Saldo aus Investitionstätigkeit   | 227.667,96 EUR    |
| Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichend Finanzierungsmittel zur Verfügung.  |                   |
| c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit  | ./ 451.491,70 EUR |
| Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Höhe der Investitionskredite ist gegenüber dem Vorjahr auf Grund der Umschuldung zurückgegangen, die Aufnahme von Liquiditätskrediten gestiegen. |                   |
| d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln   | ./ 11.076,80 EUR  |

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.540.000,00 EUR enthalten, der lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 13.08.2015 (DKB 831917) der Gemeinde zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus dienen gewährte Liquiditätshilfen vom Land der Kassenbestandsverstärkung.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2015 i. H. v. 35.594,23 EUR stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

### 5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2015 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 816.061,82 EUR ab, der sich aus dem Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ergibt.

Der nach § 98 Abs. 3 KVG LSA geforderte Haushaltsausgleich gilt somit als erreicht.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend, erfolgten die nach § 23 Abs. 1 GemHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich im nachfolgenden Haushaltsjahr 2016.

Der Jahresüberschuss wird zur Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

### 5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Der Saldenübertrag der Vermögensrechnung aus dem Jahresabschluss 2014 war korrekt.

### 5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12.2015 einschließlich der Veränderung zum Vorjahr.

<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
<u>Anlagevermögen</u>	<u>5.743.376,87 EUR</u>	<u>-157.226,35 EUR</u>
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	5.698.643,11 EUR	-157.226,35 EUR
Finanzanlagevermögen	44.733,76 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>	<u>141.309,09 EUR</u>	<u>20.883,84 EUR</u>
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	76.906,24 EUR	24.650,58 EUR
privatrechtl. Forderungen		
sonstige Vermögensgegenstände	28.808,62 EUR	13.829,11 EUR
liquide Mittel	35.594,23 EUR	-17.595,85 EUR
<u>ARAP</u>	<u>0,00 EUR</u>	<u>0,00 EUR</u>
<u>Nicht durch EK gedeckter FB</u>	<u>6.807.966,76 EUR</u>	<u>18.239,07 EUR</u>
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b><u>12.692.652,72 EUR</u></b>	<b><u>-118.103,44 EUR</u></b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben zu den Zu- und Abgängen des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Per 31.12.2015 verfügt die Gemeinde Ahlsdorf über **Anlagevermögen** im Wert von 5.743.376,87 EUR. Die Übereinstimmung mit der Anlagenbuchhaltung ist gegeben.

Gegenüber dem Vorjahr verringerte sich das Anlagevermögen um 157.226,35 EUR. Die Veränderung beinhaltet die regulären Abschreibungen der Anlagengüter von insgesamt 188.391,70 EUR, Zugänge i. H. v. 56.903,98 EUR sowie Abgänge i. H. v. 25.738,63 EUR.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung. Sie orientierte sich an den für die Erstbewertung aufgestellten Regelungen.

Bei den Zugängen handelt es sich i. H. v. 50.990,18 EUR um investive Auszahlungen für den Neubau der Brücke über den Vietzbach im OT Ziegelrode. Dieses Bauvorhaben wurde im Rahmen des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaues (KStBFinF-LSA) realisiert. Auf der Grundlage der Finanzierungsvereinbarung vom 15.09.2015 zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und der Gemeinde wurde der Brückenneubau mit 80% der finanzierungsfähigen Ausgaben gefördert. Als Bilanzierungsgrundlage der Anlagen im Bau (Bilanzkonto 096100) dienten die bis zum 31.12.2015 zahlungswirksamen Rechnungsbelege, die dem RPA in Form eines Ausgabeblasses als Teil des Zwischenverwendungsnachweises vom 04.04.2016 nachgewiesen wurden.

Die Brandschutzanlagen der Kindertagesstätte wurden im geprüften Haushaltsjahr für die beiden Gebäudeteile i. H. v. 26.300,35 EUR bzw. 15.824,92 EUR aktiviert. Die Ermittlung der Bilanzwerte per 31.12.2015 ist bestätigungsfähig. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer (ND) kam nicht zum Ansatz.

**H<sub>1</sub> Mit Blick auf die noch ausstehende Aktivierungsrichtlinie ergeht der Hinweis, Kriterien, die zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer führen, explizit zu benennen.**

Die Abgänge beinhalten überwiegend den Verkauf von zwei Flurstücke als Bauland. Lt. Notarvertrag vom 02.07.2015 wurde ein Kaufpreis i. H. v. 26.919,00 EUR gezahlt. Dieser lag damit um 1.994,00 EUR über dem bilanzierten Grundstückswert. Die Grundstückverkäufe sowie die Buchung der Mehrerlöse werden ordnungsgemäß in der Finanzrechnung bzw. der Ergebnisrechnung ausgewiesen.

Die **liquiden Mittel** betragen zum 31.12.2015 35.594,23 EUR. Dieser stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2015, dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung, dem Tagesabschluss sowie dem kassenmäßigen Abschluss überein.

Im Vorjahresvergleich hat sich der Bestand um 17.595,85 EUR verringert. Die Gemeinde mussten zur Sicherung ihren Kassenliquidität Kredite in Höhe von 1.540.000,00 EUR in Anspruch nehmen. Außerdem dienten die vom Land gewährten Liquidationshilfen von insgesamt 4.947.750,00 EUR der Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde.

Unter Hinzurechnung des Jahresfehlbetrages 2014 hat sich der **nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag** um 18.239,07 EUR auf 6.807.966,76 EUR erhöht.

**B<sub>3</sub> Die Gemeinde Ahlsdorf ist per 31.12.2015 bilanziell erheblich überschuldet und verstößt damit gegen § 98 Abs. 5 KVG LSA.**

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

#### 5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Ergebnisse der Passivseite der Bilanz stellen sich wie folgt dar:

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2015</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Eigenkapital	816.061,92 EUR	834.300,99 EUR
Sonderposten	2.955.394,84 EUR	110.946,44 EUR
Rückstellungen	22.109,37 EUR	3.000,00 EUR
<u>Verbindlichkeiten</u>		
aus Investitionskrediten	2.336.749,40 EUR	-1.151.491,70 EUR
aus Liquiditätskrediten	6.487.750,00 EUR	700.00,00 EUR

aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 EUR	0,00 EUR
aus Lieferungen u. Leistungen	3.218,70 EUR	958,12 EUR
aus Transferleistungen	2.582,00 EUR	-625.223,00 EUR
sonstige Verbindlichkeiten	51.557,66 EUR	2.355,30 EUR
<u>PRAP</u>	17.228,83 EUR	7.050,41 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b><u>12.692.652,72 EUR</u></b>	<b><u>118.103,44 EUR</u></b>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Der Ansatz von **Sonderposten** in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012 sowie für noch nicht zugeordnete Maßnahmen.

Im Jahresabschluss 2015 werden Sonderposten in Höhe von insgesamt 2.955.394,84 EUR ausgewiesen.

Die Entwicklung der Sonderposten stellt sich im Haushaltsjahr 2015 wie folgt dar:

Bilanzwert zu Beginn des Haushaltsjahres:	2.844.448,40 EUR
+ Zugänge	250.548,00 EUR
- ertragswirksame Auflösung	139.601,56 EUR
Bilanzwert zum 31.12.2015	2.955.394,84 EUR.

Bei den Zugängen handelt es sich um Mittel der Investitionspauschale nach dem FAG i. H. v. 53.380,00 EUR sowie um Zuwendungen für die Brückensanierung Grundberg Vietzbach im Wert von 197.168,00 EUR, die gemäß dem Erlass des MI LSA vom 20.12.2013<sup>1</sup> ordnungsgemäß als Anzahlungen aus Sonderposten gebucht wurden.

Der Vergleich der Auflösungsbeträge aller in der Bilanz ausgewiesenen Sonderposten mit den gebuchten Erträgen der Ergebnisrechnung ergab Übereinstimmung.

Zum Ende des Haushaltsjahres 2015 beträgt der Bilanzwert der **Verbindlichkeiten** 8.881.857,76 EUR.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Schuldenstand per 01.01.2015</u>	<u>3.488.241,10 EUR</u>
./. Tilgung	275.849,29 EUR
./. Abgänge (Umschuldungen)	2.918.808,01 EUR
+ Zugänge (Umschuldungen)	2.043.165,60 EUR
<u>Schuldenstand per 31.12.2015</u>	<u>2.336.749,40 EUR</u>

<sup>1</sup> Zuwendungen ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides oder bei Mehrjährigen Förderungen ab Fälligkeit der Zahlung unter Verwendung des Kontos „Sonderposten aus Anzahlungen“ zu bilden.

Die Gemeinde Ahlsdorf hat Berichtsjahr das von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt angebotene zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II in Anspruch genommen und zwei Kredite umgeschuldet.

Die Umschuldung stellt sich wie folgt dar:

	Darlehenskonto-Nr. 3107 9280 12	Darlehenskonto-Nr. 3107 9300 18
Gesamtbetrag des abzulösenden Darlehens	1.266.769,39 EUR	1.652.038,62 EUR
Darlehenshöhe nach Umschuldung	886.738,57 EUR	1.156.427,03 EUR
Tilgungszuschuss/Teilentschuldung	380.030,82 EUR	495.611,59 EUR

Der Tilgungszuschuss wurde ordnungsgemäß als Ertrag in der Ergebnisrechnung verbucht.

Die *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* betragen insgesamt 6.487.750,00 EUR. Diese beinhalten den Liquiditätskredit i. H. v. 1.540.000,00 EUR sowie die gewährten Liquiditätshilfen von insgesamt 4.947.750,00 EUR, die in Form von Darlehen ausgereicht wurden.

Der Liquiditätskredit hat sich gegenüber dem Vorjahr um 490.000,00 EUR erhöht. Seine Inanspruchnahme liegt innerhalb des zur Verfügung stehenden Liquiditätsrahmens von 2.056.800,00 EUR.

Der Gemeinde wurden zur Überbrückung der Zahlungsschwierigkeiten mit Bescheid vom 24.11.2015 weitere Liquiditätshilfen i. H. v. 210.000,00 EUR gewährt.

Die *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* verringerten sich um 625.223,00 EUR auf insgesamt 2.582,00 EUR. Die Gemeinde kam seiner Zahlungsverpflichtung aus der gestundeten Kreisumlage i. H. v. 628.279,00 EUR nach<sup>2</sup>.

## 5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderten Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lagen zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Eine Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG LSA i. V. m. § 19 Abs. 1 KomHVO war dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt. Die enthaltene Ermächtigungsübertragung i. H. v. 169.009,82 EUR ist für die Durchführung des Brückenneubaus i. Z. Grundberg über den Vietzbach vorgesehen. Eine Übertragung der noch offenen Auszahlungspositionen des Finanzhaushaltes ist in gleicher Höhe vorgesehen.

## 6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Ahlsdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA

<sup>2</sup> Stundungsbescheid vom 31.07.2015 auf der Grundlage der Beantragung vom 10.12.2014

sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

Aus der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen, die einen Einfluss auf das Prüfungsurteil haben bzw. aus dem sich Korrekturbedarf für den ersten vollständigen Jahresabschluss ableiten lässt.

### **Bestätigungsvermerk**

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2015 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 2 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek  
Amtsleiterin



Karbe  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin